

Aufgrund der §§ 5, 20 und 51 Nr. 6 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 01.04.1993 (GVBl. I ~~1992~~S. 142534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786~~218~~), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun in ihrer Sitzung am 4. Februar 2013 die folgende

## **Benutzungsordnung der Stadt Leun für die Dorfgemeinschaftshäuser und die Turn- und Mehrzweckhalle Leun**

beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Der Geltungsbereich dieser Benutzungsordnung erstreckt sich auf folgende Räumlichkeiten und Einrichtungen:

- Dorfgemeinschaftshaus, Bürgerschänke „ Zur grünen Au" im Stadtteil Biskirchen, Auweg 20
- Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Bissenberg, Dianaburgweg 10
- Haus der Begegnung im Stadtteil Leun, Limburger Str. 3
- Turn- und Mehrzweckhalle im Stadtteil Leun, Brüder-Grimm-Str. 11
- Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Stockhausen, Hauptstr. 27
- Haus des Gastes im Stadtteil Biskirchen, Schulstraße 12.

### **§ 2 Nutzungszweck**

Die in § 1 genannten Häuser und Räumlichkeiten dienen der Förderung des kulturellen und des sportlichen Lebens sowie der Pflege der Gemeinschaft in den Stadtteilen. Sie stehen zur Verfügung für familiäre Feierlichkeiten (mit Ausnahme der Turn- und Mehrzweckhalle Leun), zur Abhaltung von Veranstaltungen und Übungsstunden der Vereine, Gruppen und Parteien. Die Räumlichkeiten werden darüber hinaus in Anspruch genommen für Sitzungen und Veranstaltungen der städtischen Gremien (Stadtverordnetenversammlung, Magistrat, Ausschüsse, Kommissionen und Ortsbeiräte).

### **§ 3 Nutzungsberechtigte**

1. Gemäß § 20 HGO können die Einwohnerinnen und Einwohner und örtlichen Vereine nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung die Räumlichkeiten nutzen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Benutzung mit den jeweils geltenden Gesetzen, dem Widmungszweck sowie der Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit der öffentlichen Einrichtungen vereinbar ist und diesen durch die Inanspruchnahme nicht die Gefahr von größeren Schäden droht.
2. Nutzungsberechtigte sind alle in der Stadt Leun ansässigen Vereine, Kirchen, Firmen, Organisationen, Gruppen und Institutionen sowie die EinwohnerInnen der Stadt Leun als Privatpersonen.
4. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der vorgenannten Einrichtungen besteht nicht.

## **§ 4 Nutzungsumfang**

Die Nutzung der Häuser und Räumlichkeiten erstreckt sich auf die vorhandenen Säle mit den Bühnen, die vorhandenen Küchen einschließlich den dazugehörigen Nebenräumen, das vorhandene Inventar, Porzellan, technische Geräte, Bierkeller, Kühlräume bzw. Kühlzellen sowie Zapf- und Thekenanlage.

Der Nutzungsumfang erstreckt sich auch auf die Benutzung bzw. Mitbenutzung der im Haus vorhandenen Toilettenanlagen, die teilweise auch von den Gaststättenbesuchern benutzt werden.

In der Turn- und Mehrzweckhalle Leun besteht die Möglichkeit, bei Sportveranstaltungen auf dem Sportgelände am Wackenbach die unteren Räume (Dusch- und Umkleieräume) zu benutzen.

## **§ 5 Vergabeverfahren**

Die Nutzungsberechtigten nach § 3 haben frühzeitig vor einer Veranstaltung schriftlich oder telefonisch bei der Stadtverwaltung Leun einen Antrag zu stellen.

In dem Antrag ist anzugeben:

- Art der Veranstaltung
- Öffentliche/nichtöffentliche Veranstaltung
- Erhebung von Eintrittsgeldern
- Anzahl der max. Teilnehmer
- ggf. Herkunft/Anreise
- Ausstattung des Saals
- Getränkeausschank, Verkauf von Speisen
- Benutzung der Zapf- und Thekenanlage
- Benutzung von Geschirr
- Ablauf der Veranstaltung
- ggf. Redner
- Verantwortliche vor Ort
- ggf. Ordner
- Verantwortliche Nutzer.

Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen Anträge durch die zuständigen Bediensteten bei der Stadtverwaltung.

Die Vergabe ist dann verbindlich, wenn sie seitens der Stadtverwaltung schriftlich bestätigt wurde.

Die Benutzung ist nur für den beantragten Zweck und nur für die genehmigte Benutzungszeit gestattet, wobei die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung ausdrücklich anerkannt werden.

Das Benutzerentgelt ist spätestens eine Woche vor dem Termin zu entrichten.

Besteht Gefahr, dass die Häuser mit ihren Einrichtungen und Ausstattungen durch die Art der Veranstaltung Schaden nehmen, kann neben der Hinterlegung einer Kautions zusätzlich eine uneingeschränkte Haftpflichtversicherung bzw. eine uneingeschränkte Bürgschaft bezüglich aller möglichen Schäden verlangt werden.

Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall der/die Bürgermeister/in.

## **§ 6 Pflichten des Benutzers**

1. Die Benutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass die ihnen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nebst dem dazugehörigen Mobiliar und Inventar pfleglich behandelt werden. Für Schäden, die durch Verlust, unsachgemäße Behandlung oder Bruch entstehen, haften die Benutzer in voller Höhe. Diese Haftung ergibt sich aus den Bestimmungen des BGB.
2. Die Vorbereitung der Räumlichkeiten obliegt den Nutzern. Hierzu gehört das Ausschmücken wie auch das Stellen von Tischen und Stühlen nach Rücksprache mit der

von der Stadt Leun beauftragten Person. Stühle und Tische können erst am Tag der Veranstaltung, also nicht bereits am Vortag, gestellt werden; es sei denn, dass sich dies mit dem Belegungsplan vereinbaren lässt. Ansonsten sind die hierfür in der Gebührenordnung festgesetzten Gebühren zu entrichten.

3. Das Einziehen und der Abbau der vorhandenen Saaltrennwände darf nur im Einvernehmen mit der von der Stadt Leun beauftragten Person erfolgen.
4. Beerdigungen, Familienfeierlichkeiten, kulturelle, kommerzielle und politische Veranstaltungen haben grundsätzlich den Vorrang gegenüber den turnusgemäßen Übungsstunden der musischen, sporttreibenden und sonstigen Vereine. Die Stadt Leun behält sich in diesem Zusammenhang kurzfristige Terminänderungen vor. Die turnusmäßig tagenden Vereine sind unverzüglich von etwaigen Terminänderungen zwecks Umdisponierung in Kenntnis zu setzen.
5. Das Mitbringen von Tieren ist unzulässig. Ausnahmen können bei Tieraussstellungen zugelassen werden, wobei die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten zu reinigen und zu desinfizieren sind.
6. Die Sorge für die Einhaltung der hygiene-, gesundheits- und gewerbepolizeilichen Bestimmungen obliegt selbstverständlich den Benutzern. Hierzu zählt auch die evtl. erforderliche Einholung von Genehmigungen für die Verabreichung von Speisen und Getränken und Polizeistundenverlängerungen. Bei Musikveranstaltungen bzw. Abspielen von Platten, Tonbändern pp. ist die GEMA zu benachrichtigen. Die hierfür entstehenden Gebühren tragen die Benutzer.

Weiterhin sind die öffentlich-rechtlichen Vorschriften - insbesondere die Jugendschutzvorschriften, Versammlungsrichtlinien, Brand- und Lärmschutzbestimmungen usw. - einzuhalten.

Zur Vermeidung von Beschwerden aus der Nachbarschaft ist ruhestörender Lärm absolut zu vermeiden. Ab 22. 00 Uhr ist jeglicher Lärm zu vermeiden, der zur Störung der Nachtruhe der Anlieger führt.

7. Die Benutzer verpflichten sich, dass mit der erforderlichen Energie ( Strom, Heizung und Wasser) sorgsam umgegangen wird. Auf Energieeinsparung ist zu achten.
8. Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Stadt angebracht werden. Sofern keine andere Absprache getroffen wird, sind diese sofort nach der Veranstaltung wieder zu entfernen. Befestigungen an Türen, Wänden, Decken und Böden dürfen nur mit leicht entfernbaren Materialien, die keinerlei Beschädigungen hinterlassen, vorgenommen werden.  
Bei Benutzung von Bierzeltgarnituren ist zum Schutze des Bodenbelages eine Abdeckung mit Gummimatten oder ähnlichen Materialien erforderlich.
9. Die Benutzung von Plastik- sowie kaschiertem Pappgeschirr und Einweg-Getränkeverpackungen ist untersagt.
10. Nach Beendigung der Mietzeit haben die Benutzer alle in Anspruch genommenen Räume, einschl. Toilette besenrein der von der Stadt Leun beauftragten Person zu übergeben sowie Einrichtungsgegenstände und Geschirr ordnungsgemäß zu reinigen. Sämtliche Abfälle, Getränke und Speisereste, Flaschen, Papier usw. sind vom Benutzer zu entfernen. Die Reinigungs- und Aufräumungsarbeiten sind bis spätestens 12.00 Uhr des darauffolgenden Tages abzuschließen. Benutzern, die ihrer Reinigungs- und Aufräumungspflicht nicht einwandfrei nachkommen, werden die der Stadt dadurch entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

Die ordnungsgemäße Übergabe hat bis spätestens 12.00 Uhr des/der Veranstaltung folgenden Tages an die von der Stadt Leun beauftragte Person zu erfolgen. Die Schlüssel sind nach Beendigung der Benutzung an die beauftragte Person zurückzugeben.

Eingetretene Sachbeschädigungen sind unverzüglich, spätestens jedoch im Zeitpunkt der Übergabe, der von der Stadt Leun beauftragten Person anzuzeigen und werden anschließend durch die Stadt in Rechnung gestellt.

Zerbrochenes und abhanden gekommenes Geschirr ist den Hausmeister/in anzuzeigen. Es wird anschließend von der Stadt in Rechnung gestellt.

11. Bei dem Verlassen der Gemeinschaftseinrichtung ist die Beleuchtung auszuschalten. Alle Fenster, Türen - insbesondere Haupteingang - sind zu verschließen.
12. Es ist verboten, flüssiges Fett und stark verschmutztes Wasser in die Abflüsse zu schütten.
13. Sollten durch Gebrauch von offenem Feuer evtl. vorhandene Feuermeldeanlagen ausgelöst werden, so haben die Benutzer die entsprechenden Kosten der Alarmierung und des Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr zu tragen.

## **§ 7 Hausrecht**

Die Gebäude und Räumlichkeiten werden jeweils von einer durch die Stadt Leun beauftragten Person verwaltet, die für die Ordnung innerhalb und außerhalb der Einrichtung verantwortlich ist.

Die Veranstalter bzw. Nutzer und die von ihnen Beauftragten haben den Anweisungen der von der Stadt beauftragten Person Folge zu leisten.

Die von der Stadt Leun beauftragte Person nimmt das Hausrecht wahr.

## **§ 8 Getränkeausschank**

Den Benutzern steht es frei, den Getränkeausschank in den gemieteten Räumlichkeiten selbst vorzunehmen.

Bei bestehenden Getränkebezugsverpflichtungen mit Brauereien sind die Benutzer an die Biersorte und den Bierlieferanten gebunden.

Für sonstige Getränke besteht keinerlei Bezugsverpflichtung.

## **§ 9 Benutzerentgelt**

1. Bei Abhaltung von Übungsstunden und Vorstandssitzungen von ortsansässigen Vereinen, Parteien, Organisationen und Gruppen aus der Stadt Leun wird ein Benutzerentgelt nicht erhoben. Für diese laufenden Benutzungen der Häuser und ihrer Räumlichkeiten entfällt auch die Erhebung einer Reinigungsgebühr.

Die Reinigung gehört zu den laufenden Pflichten der von der Stadt beauftragten Person.

2. Das für die Inanspruchnahme der Häuser und Räumlichkeiten zu erhebende Benutzerentgelt wird in einer besonderen Gebührenordnung festgelegt. Die Gebühren sind an die Stadtkasse der Stadt Leun, Bahnhofstr. 25, 35638 Leun, zu entrichten

## **§ 10 Haftung**

1. Die Stadt Leun kann die Benutzung der Räumlichkeiten von dem Nachweise einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung abhängig machen.
2. Die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr der Benutzer. Diese übernehmen für die Dauer der Veranstaltung die Haftung für alle Personen- und Sachschäden und verpflichten sich, die Stadt Leun von Schadenersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der

Veranstaltung geltend gemacht werden.

Die Haftung der Benutzer erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Proben, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch sie, durch Beauftragte oder Besucher entstehen.

Für sämtliche von den Benutzern eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt keine Verantwortung; sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr der Benutzer.

Die Benutzer haben die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen, soweit keine andere Regelung vereinbart wurde. Erforderlichenfalls kann die Stadt die Räumungsarbeiten auf Kosten der Benutzer durchführen lassen.

Für alle durch die Benutzer verursachten Beschädigungen an Gebäuden samt Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen haften die Benutzer sowohl für sich als auch für Beauftragte und Besucher in vollem Umfang.

Die Benutzer haben nach Umfang und Art der Veranstaltung die geltenden Brandschutz- und Brandsicherheitsbestimmungen, in Verbindung mit den Versammlungsrichtlinien zu beachten.

3. Die Stadt übernimmt keine Haftung für Garderobe oder für irgendwelche Gegenstände, die vor, während oder nach der Veranstaltung abgestellt werden. Dies gilt auch für die Abstellung von Kraftfahrzeugen auf gemeindeeigenen Parkplätzen.
4. Die Unterbringung von vereinseigenem Eigentum in den Häusern und Räumlichkeiten kann auf Antrag gestattet werden. Die Stadt Leun ist hierbei von jeglicher Haftung des Eigentümers freizustellen.

## **§ 11 Allgemeines**

1. Die besonderen Rechte und Pflichten der Pächter regelt das durch Vertrag begründete Rechtsverhältnis zwischen dem Magistrat der Stadt Leun und dem Pächter (zugleich Hausmeister).
2. Beschwerden durch die Pächter (Hausmeister) oder die Benutzer sind schriftlich dem Magistrat der Stadt Leun, Bahnhofstr. 25, 35638 Leun, anzuzeigen.

## **§ 12 Sonstige Bestimmungen**

Der Magistrat hat jederzeit das Recht, Vereine, Organisationen oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung von der Benutzung oder dem Besuch der Häuser mit ihren Räumlichkeiten zeitweilig oder ganz auszuschließen.

## **§ 13 In-Kraft-Treten**

1. Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 2. Mai 2005 außer Kraft.

Leun, 4. Februar 2013

Der Magistrat der Stadt Leun

Birgit Sturm  
Bürgermeisterin